



1. Änderungsbeschluss

Das Landesamt für Verbraucherschutz Landwirtschaft und Flurneuordnung (LVLf) hat beschlossen:

Das durch den Anordnungsbeschluss vom 29.08.2003 angeordnete vereinfachte Flurbereinigungsverfahren und das festgestellte Verfahrensgebiet

Flurbereinigungsverfahren Meuro

Aktenzeichen: 6003 M

wird gemäß § 8 Abs.2 FlurbG¹ wie folgt geändert:

1. Verfahrensgebiet

1.1 Zum Verfahrensgebiet werden folgende Flurstücke hinzugezogen und unterliegen der Anordnung zur vereinfachten Flurbereinigung:

Land Brandenburg
Landkreis Oberspreewald-Lausitz
Gemeinde Stadt Großräschen

Table with 3 columns: Gemarkung, Flur, Flurstücke. Rows include Freienhufen (Flur 1, 3) and Großräschen (Flur 9).

Land Brandenburg
Landkreis Oberspreewald-Lausitz
Gemeinde Stadt Senftenberg

Table with 3 columns: Gemarkung, Flur, Flurstücke. Rows include Sedlitz (Flur 1, 2) and Senftenberg (Flur 1).

1 Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 20.12.2007 (BGBl. I S. 3150)

Sedlitz	4	14,16/1,20/5,34/1,35,36
Senftenberg	22	11,376,378,379,380,385,387,389,391,393,395,397
Reppist	2	94,158,159, 161,162/1,163,164,166,167/1,168,169/3,192,219

Land Brandenburg
Landkreis Oberspreewald-Lausitz
Gemeinde Schipkau

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Hörlitz	1	795
Meuro	2	685,686 (Nachfolgeflurstücke von FS 360/6 alt)

1.2 Aus dem Verfahrensgebiet werden folgende Flurstücke ausgeschlossen:

Land Brandenburg
Landkreis Oberspreewald-Lausitz
Gemeinde Schipkau

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Drochow	2	11/1
Hörlitz	1	905

Land Brandenburg
Landkreis Oberspreewald-Lausitz
Gemeinde Stadt Großräschen

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Freienhufen	2	89,163/5,235,237,238,307,311,313,314,342,343,344,346,347, 348,350,351,352,389, 360,361,372,376,377,386,387,388,389

Das geänderte Verfahrensgebiet ist auf der als Anlage zu diesem Beschluss beigefügten Gebietskarte dargestellt. Damit ändert sich die Gesamtfläche des Verfahrensgebietes auf **3750,304 ha**.

2. Bekanntmachung und Auslage

Der 1. Änderungsbeschluss mit Gebietskarte und dem daraus ersichtlichen geänderten Verfahrensgebiet liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang nach der Bekanntmachung

in der

Stadt Senftenberg
Markt 1
01968 Senftenberg

Stadt Großräschen
Seestraße 16
01983 Großräschen

Gemeinde Schipkau
Schulstraße 4
01998 Klettwitz

und im

Landesamt für Verbraucherschutz,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Karl-Marx-Straße 21
15926 Luckau

jeweils zu den Geschäftszeiten aus.

3. Beteiligte

Beteiligte am Flurbereinigungsverfahren sind:

- **als Teilnehmer**

die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet zugezogenen Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten (§ 10 Nr. 1 FlurbG).

- **als Nebenbeteiligte**

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden,
- b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),
- c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
- d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,
- e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG),
- f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

4. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer der zugezogenen Flurstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten werden Mitglieder der Teilnehmergeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens Meuro. Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der ausgeschlossenen Flurstücke scheiden aus der Teilnehmergeinschaft aus.

5. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen, sind gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung dieses Beschlusses beim

Landesamt für Verbraucherschutz,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstszitz Luckau
Karl-Marx-Straße 21
15926 Luckau

anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der oberen Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs.2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines bezeichneten Rechts muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

6. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

In sinngemäßer Anwendung der §§ 34 und 85 Ziff. 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe des Beschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Bodenordnungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für die Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen.
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere die des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden
- e) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben. Die obere Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, so muss die obere Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind entgegen der Anordnung zu d) Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach Anweisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung zu Buchstaben b), c) und d) dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des OWiG²). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

Für die auszuschließenden Flurstücke werden die zeitweiligen Einschränkungen aufgehoben.

7. Finanzierung des Verfahrens

Die Verfahrens- und Ausführungskosten tragen die Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV), die Städte Senftenberg und Großräschen sowie das Brandenburgische Straßenbauamt mit Sitz in Cottbus. Darüber hinausgehende Ausführungskosten, die nicht den vorgenannten Unternehmen und Kommunen zuzuordnen sind, trägt gemäß § 105 FlurbG die Teilnehmergeinschaft.

8. Gründe:

Die Voraussetzungen für die Änderung des Verfahrensgebietes des Bodenordnungsverfahrens Meuro sind nach § 8 Abs. 2 FlurbG gegeben. Auf Antrag der Städte Senftenberg und Großräschen vom 22.11.2007 soll die gemeinsame Gebietsgrenze reguliert werden. Dies wird durch den geplanten Bau des sog. Kanals 11, Verbindung zwischen Sedlitzer See und Ilsee erforderlich, um eine eindeutige eigentumsrechtliche Zuordnung des Kanals zur Stadt Großräschen zu ermöglichen. Auf Antrag des Brandenburgischen Straßenbauamtes, Sitz Cottbus, vom 01.06.2004, erfolgt die weitere Einbeziehung der L55 von Hörlitz bis nach Freihufen - hier Anbindung an die B 97 – zur umfassenden Regulierung des Eigentums. Hierzu ist die Einbeziehung bzw. der Ausschluss der aufgeführten Flurstücke erforderlich, um die Ziele der Flurbereinigung umfassend erreichen zu können.

9. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)³ i. d. F. der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 12.12.2007 (BGBl. I S. 2840) wird die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

Die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieses Beschlusses sind gegeben. Die Finanzierung dieses Verfahrens ergibt sich aus der zwischen dem MLUR und der LMBV getroffenen Vereinbarung zur Durchführung von vereinfachten Flurbereinigungsverfahren (§86 FlurbG) für Sanierungsgebiete der LMBV vom 29.04.2001. Der LMBV wurden zur Erfüllung ihrer hieraus sich ergebenden Verpflichtungen Finanzmittel vom Steuerungs- und Budgetausschuss für die Braunkohlensanierung durch einen Förderbescheid zugewiesen.

² Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 07.08.2007 (BGBl. I S. 1786)

³ Verwaltungsgerichtsordnung i. d. F. vom 19.03.1991 (BGBl. I, S.686), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12.12.2007 (BGBl. I, S. 2840)

Das Ziel des Flurbereinigungsverfahrens kann nur dann erreicht werden, wenn es entsprechend der Mittelbereitstellung zügig durchgeführt werden kann. Das Verfahren ist Bestandteil eines Flurbereinigungsprogramms für das gesamte Brandenburger Braunkohlegebiet. Das Land Brandenburg kann diese Verfahren jedoch nur dann durchführen, wenn die Drittmittelfinanzierung durch die LMBV gesichert ist.

Aufgrund des fortgeschrittenen Sanierungsstandes der Verfahrensflächen und der bereits bestehenden Planungsabsichten der kommunalen Gebietskörperschaften ist eine eigentumsrechtliche Neuordnung des Verfahrensgebietes dringend zum jetzigen Zeitpunkt geboten.

Daher liegt die ununterbrochene Bearbeitung im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Beteiligten, welche die Interessen Einzelner an der aufschiebenden Wirkung erhobener Rechtsbehelfe übersteigen.

10. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim

Landesamt für Verbraucherschutz,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstszitz Luckau
Karl-Marx-Straße 21
15926 Luckau

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Brieselang den 02.06.2008

Im Auftrag.

Großelindemann
Referatsleiter Bodenordnung

Anlage
Gebietskarte

